



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Grundschulen (per OWA)
Alle Förderzentren

Cc
Regierungen
Staatliche Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.1-BS7302.0/298/1

München, 18.01.2021
Telefon: 089 2186 2476
Name: Frau Wilhelm

**Anpassungen im Übertrittsverfahren und Schuleinschreibung im
Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

im Hinblick auf die Tatsache, dass auch Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulstufe seit dem 11.01.2021 im Distanzunterricht arbeiten, sind im Schuljahr 2020/2021 entsprechende Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Übertrittsregelungen und des Einschulungsverfahrens notwendig.

1. Leistungserhebung in Jahrgangsstufe 4

- ✓ Für Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht der Jahrgangsstufe 4 gilt abweichend von § 10 Abs. 3 GrSO:

Bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht insgesamt 14 Probearbeiten abgehalten werden, nach Möglichkeit im Fach Deutsch acht sowie in den Fächern Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils drei Probearbeiten. Sollte diese Anzahl bereits erreicht worden sein, sind insbesondere mündliche und praktische Leistungsnachweise denkbar, um die Lernentwicklung über den gesamten Zeitraum bis zum Übertritts-

zeugnis abbilden zu können. Wie bereits mitgeteilt, soll eine „Ballung“ von Leistungsnachweisen durch eine möglichst gleichmäßige Verteilung vermieden werden. Die Lehrkraft entscheidet hier in pädagogischer Verantwortung und mit besonderem Augenmaß.

- ✓ Die von der Lehrerkonferenz vor Beginn des Schuljahres getroffenen grundsätzlichen Festlegungen hinsichtlich der prüfungsfreien Lernphasen (§ 10 Abs. 1 GrSO) können für jedes der drei Fächer in pädagogischer Verantwortung vor Ort entsprechend angepasst werden.
- ✓ Weiterhin gilt, dass mündliche Leistungsnachweise gemäß dem geltenden Rahmenkonzept vom 30.12.2020 auch im Distanzunterricht durchgeführt werden können.
- ✓ Wie sonst auch erfolgt die Leistungserhebung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft. Die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise ergeben sich dabei – unabhängig ob Präsenz- oder Distanzunterricht – stets aus dem vorangegangenen Unterricht.

2. Zwischeninformation über den Leistungsstand in Jahrgangsstufe 4

- ✓ In Abweichung von § 6 Abs. 2 GrSO erfolgt die Aushändigung der Zwischeninformation über den Leistungsstand an die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 nicht am 22.01.2021, sondern erst mit der Wiederaufnahme des Präsenz- bzw. Wechselunterrichts. Vorausgesetzt, dass dies zum 01.02.2021 möglich ist, erfolgt die Ausgabe der Zwischeninformation voraussichtlich frühestens im Zeitraum vom 02.02. – 05.02.2021, da der erste Tag zunächst ein Ankommen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen soll.
- ✓ Für den Fall, dass eine persönliche Aushändigung der Zwischeninformation aufgrund der Infektionslage im genannten Zeitraum nicht erfolgen kann, ist auch ein postalischer Versand an die Erziehungsberechtigten möglich.

3. Übertrittszeugnisse und Probeunterricht

Wie bisher

- ✓ gilt der Grundsatz, dass das Übertrittszeugnis feststellt, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist (§ 6 Abs. 3 GrSO).

- ✓ wird die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt (§ 6 Abs. 5 GrSO).
- ✓ findet das amtliche Formular für das Übertrittszeugnis in der zum Schuljahr 2020/2021 überarbeiteten Fassung (vgl. KMS III.1-BS7422.0/54/5 vom 16.12.2020) Anwendung.

Darüber hinaus gilt in Abweichung zu den Übertrittsregelungen der §§ 6 und 10 GrSO und bezogen auf das Schuljahr 2020/2021 Folgendes:

- ✓ Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten das Übertrittszeugnis nicht am 03.05.2021, sondern am 07.05.2021.

4. Probeunterricht

4.1 Termine

- ✓ Die Anmeldung zum Probeunterricht ist wie vorgesehen im Zeitraum vom 10.05. – 14.05.2021 möglich.
- ✓ Der Probeunterricht findet vom 18.05. – 20.05.2021 statt.
- ✓ Eine weitere Verschiebung dieser Termine kann aus schulorganisatorischen Gründen (Personalplanung an den weiterführenden Schulen) nicht erfolgen.

4.2 Inhalte

- ✓ Wie bisher gilt: Wenn ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht bis dahin nicht erarbeitet worden ist, können die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern einen entsprechenden Hinweis an die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen geben.
- ✓ Darüber hinaus erhalten die Schulen am jeweiligen Tag des Probeunterrichts Einblick in die Aufgaben, so dass die Schulleitung die betreffende weiterführende Schule über ggf. noch nicht erarbeitete Inhalte auch unmittelbar informiert.
- ✓ Betroffene Aufgaben gehen in den genannten Fällen nicht in die Bewertung ein.
- ✓ Wie auch im vergangenen Schuljahr werden die Aufgaben des Probeunterrichts an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

5. Zwischenzeugnisse und Lernentwicklungsgespräche (LEG)

- ✓ Die Ausgabe des Zwischenzeugnisses in den Jahrgangsstufen 1 – 3 wird vom 12.02.2021 auf den 05.03.2021 verschoben.
Das Ende des ersten Schulhalbjahres bleibt hiervon unberührt; dieses endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 GrSO) und damit am 12.02.2021.
- ✓ Aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal darauf hin, dass ab dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2 die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung entscheidet, in welchen Fächern sie im Feld Aussagen zum Kompetenzerwerb in den Fächern Verbalaussagen zur Lernentwicklung trifft.
- ✓ Für den Fall, dass aufgrund der besonderen Ausnahmesituation die Bildung einer Jahresfortgangsnote im Einzelfall nicht möglich ist, ist im Dropdown-Menü der Zeugnisformulare das entsprechende Zeichen („-----“) auszuwählen.
- ✓ In den Fällen, in denen die Infektionslage einer persönlichen Aushändigung des Zwischenzeugnisses entgegensteht, ist auch ein Postversand an die Erziehungsberechtigten möglich.
- ✓ Zur Durchführung von Lernentwicklungsgesprächen, die zeitlich rund um den amtlichen Termin zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses stattfinden, haben wir Sie mit Schreiben (Az. III.1-BS7422.0/54/5) vom 16.12.2020 unter Ziff. 2 ausführlich informiert. Die dort getroffenen Aussagen gelten weiterhin, wobei wir angesichts der aktuellen Situation empfehlen, die Möglichkeit einer Durchführung der Gespräche in digitaler Form besonders in den Blick zu nehmen.

6. Schuleinschreibung

Hinsichtlich der Schuleinschreibung für das Schuljahr 2021/2022 darf ich Sie bereits heute wie folgt informieren:

- ✓ Die Schuleinschreibung, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GrSO im März stattfinden soll, findet unabhängig von der aktuellen Situation im dafür vorgesehenen Zeitraum statt.
- ✓ Sollte zu gegebener Zeit bayernweit, regional begrenzt oder im Einzelfall eine Schuleinschreibung in persönlicher Form aus Infektions-

schutzgründen nicht möglich sein, gilt wie bereits im vergangenen Jahr, dass

- die persönliche Anmeldung des Kindes durch mindestens einen Erziehungsberechtigten nicht erforderlich ist.
- die Erziehungsberechtigten ihr Kind für das Schuljahr 2021/2022 telefonisch oder schriftlich (auch per Mail) anmelden können.
- die Erziehungsberechtigten der Schule die erforderlichen Anmeldeunterlagen fristgerecht auf dem Postweg, per E-Mail oder auch persönlich übermitteln.
- die Pflicht zur Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit gem. § 2 Abs. 3 GrSO vom Grundsatz her entfällt.
- ✓ Sollte die Infektionslage zu gegebener Zeit oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn des Schuljahres 2021/2022 eine Durchführung der Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit zulassen, entscheidet die Schule über eine etwaige Durchführung und trifft die organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen eigenverantwortlich.
- ✓ Die Aufgabe der Schule, die Eltern im Vorfeld der Einschulung – telefonisch, per Videokonferenz oder auch persönlich – zu beraten, gewinnt angesichts der aktuellen Situation besonders an Bedeutung.
- ✓ Dies gilt gleichermaßen für den Bogen Informationen für die Grundschule (sog. Übergabebogen), der den Eltern vom Kindergarten ausgehändigt wird. Da der Bogen wichtige Hinweise zur Schulfähigkeit des Kindes geben kann, sind die Eltern auf die Möglichkeit der Weitergabe dieser Unterlage an die Schule ggf. nochmals gesondert hinzuweisen. Eine Verpflichtung der Eltern zur Vorlage des Übergabebogens besteht nicht.
- ✓ Die schulische Aufgabe der Beratung und Empfehlung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor). § 2 Abs. 4 GrSO gilt in diesen Fällen unverändert. Die Beratung erfolgt telefonisch, digital oder auf Wunsch der Eltern auch persönlich.
- ✓ Diesjähriges Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme des Einschulungskorridors ist der 12.04.2021. Dieses Datum behält unverändert Gültigkeit.

7. Fortsetzung der Brückenangebote

- ✓ Mit Schreiben (Az. ZS3-BS4363.0/169/1) vom 23.06.2020 wurden Sie über die Brückenangebote 2020 informiert, die u. a. schulische Förderangebote ab Beginn des Schuljahres 2020/2021 und bis zum Schulhalbjahr vorsahen. Aufgrund der aktuellen Situation sollen diese schulischen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Lernlücken und besonderen Belastungen ergänzend und unterstützend auch im zweiten Schulhalbjahr bedarfsgerecht soweit möglich fortgesetzt werden.
- ✓ Für diese individuelle Förderung sind beispielsweise Sprachförderangebote von Drittkräften, der bedarfsorientierte flexible Einsatz von Förderlehrkräften, der temporäre Einsatz von Mobilien Reserven an der Stammschule (soweit kein Vertretungseinsatz vorgesehen) sowie eine vorübergehende Umorganisation von Angeboten aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaften geeignet.

8. Mehrtägige Schülerfahrten ab Februar 2021

- ✓ Mit Blick auf das derzeitige nach wie vor sehr angespannte Pandemiegeschehen und die dadurch nötig gewordenen, vom Ministerrat am 06.01.2021 beschlossenen Verschärfungen der Infektionsschutzmaßnahmen in Bayern wird die mittels KMS vom 09.07.2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) ausgesprochene Aussetzung mehrtägiger Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) bis Ende Januar 2021 vorerst bis zum Ende der Osterferien am 10.04.2021 verlängert.
- ✓ Da die derzeitige Infektionslage langfristige Prognosen und definitive Aussagen für den weiteren Verlauf des Schuljahres nicht zulässt, wird außerdem empfohlen, etwaige Neubuchungen für den Zeitraum nach den Osterferien 2021 nur mit großer Zurückhaltung, in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und ausschließlich dann vorzunehmen, wenn diese kostenfrei storniert werden können.
- ✓ Gegebenenfalls anfallende Stornierungskosten können nicht durch staatliche Billigkeitsleistungen erstattet werden; die Schulen werden gebeten, diese Information in geeigneter Form an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

- ✓ Den Privatschulen wird nahegelegt, entsprechend der öffentlichen Schulen zu verfahren und bis zum Ende der Osterferien am 10.04.2021 auf die Durchführung mehrtägiger Schülerfahrten zu verzichten; auch insoweit wird darauf hingewiesen, dass kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch staatliche Billigkeitsleistungen erlangt werden kann.
- ✓ Zum Zeitraum nach den Osterferien 2021 erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, ich darf Sie bitten, die Lehrkräfte Ihrer Schule über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren und den Eltern die für sie wichtigen Informationen in geeigneter Weise zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Gremm
Ministerialdirigent